

5637b SPFG

## **Antrag**

Von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich)

### § 9 Abs. 1

Listenspitäler können weitere Leistungen anbieten, sofern dadurch die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge nicht beeinträchtigt wird. Ausgeschlossen sind stationäre Leistungen des Leistungskatalogs der Zürcher Spitalliste, für die sie keinen Leistungsauftrag haben.

## **Begründung**

Der ursprüngliche Antrag des Regierungsrates und der Mehrheit der KSSG ist in sich stimmig. Die Streichung des zweiten Satzes in Paragraph 9 Abs. 1 anlässlich der ersten Lesung ist systemfremd. Es ist nicht zielführend, wenn ein Spital sowohl als Listen- als auch als Vertragsspital agieren kann. Eine bedarfsgerechte Spitalplanung wird so verunmöglicht.

Zürich, 28. Juni 2021



Kaspar Bütikofer